

Rechtspersonen

Geändertes Gedenken

Die Ermordung des ersten Treuhänders Detlev Karsten Rohwedder jährt sich zum zwanzigsten Mal. Deshalb findet am 1. April 2011 in Berlin eine Gedenkveranstaltung statt. Gastgeber ist das Bundesfinanzministerium, sprechen werden Minister Schäuble, Richard Schröder und Theo Waigel. Beieiligt ist auch die Deutsche Stiftung Eigentum. Das hat unter manchen für Unmut gesorgt: Sie meinten, die Stiftung dürfe sich nicht dafür hergeben, die Eigentumspolitik der Treuhändanstalt im Nachhinein abzusegnen. Diese Kritik ist ernst genommen worden. Es bleibt bei der Mitwirkung der Stiftung an der Veranstaltung. Aber es wird – neben dem Gedenken und der Würdigung der Leistung Rohwedders – auch Kritisches über die Anstalt zu hören sein.

Eine Podiumsdiskussion befasst sich mit der Treuhändanstalt in der Praxis, an ihr nehmen etwa die Rohwedder-Nachfolgerin Birgit Breuel und der ehemalige Bahn-Chef und frühere Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Länder Johannes Ludewig teil. Dann sind zwei Workshops zu „Bilanzen der Treuhändanstalt“ vorgesehen: einer zu „Wirtschaft und Arbeit“, der von dem Volkswirtschaftslehrer und ehemaligen Finanzminister Sachsen-Anhalts Karl-Heinz Paqué geleitet wird. Und eine Veranstaltung zum Thema „Politik und Recht“. Diese steht unter der Leitung des Kölner Staatsrechtslehrers Otto Depenheuer, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Deutschen Stiftung Eigentum. Hier wird auch Albrecht Wendenburg zu Wort kommen, der Vorsitzende der „Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen“. Dieser Interessenverband streitet für die Opfer der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1949. Dass nun wiederum dieser Seite Gelegenheit gegeben wird, über den Umgang der Treuhändanstalt und ihrer Nachfolgerin, der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), zu sprechen, befremdet manche im Bundesfinanzministerium. Die BVVG privatisiert im Auftrag des Bundes „provisionsfrei in den ostdeutschen Ländern ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und andere Vermögenswerte“, wie sie selbst schreibt. „Sie wollen Acker- und Grünland erwerben oder interessieren sich für Bauland, Gebäude oder Gewässer im ländlichen



D. K. Rohwedder

Raum? Dann sind Sie richtig auf der Webseite der BVVG“, heißt es auf deren Homepage. Nach Ansicht der Alt-eigentümer wird hier mit geraubtem Eigentum gehandelt. Sie sehen sich weiter benachteiligt. Die Treuhänd/BVVG vollstreckte freilich nur den politischen Willen. Zu Wort kommen wird in Berlin auch der Berliner Kriminologe Klaus Boers, der kürzlich in dieser Zeitung darauf hinwies, dass die Privatisierung und Kommunalisierung von etwa achttausend Betrieben zwischen 1990 und 1995 durch die Treuhänd auch ein Lehrstück über die Begünstigung von Wirtschafts-kriminalität gewesen sei. Außer Frage steht freilich auch die gewaltige Aufgabe der Anstalt. Der Mord an Rohwedder am 1. April 1991, dessen sich die RAF bezichtigte, ist immer noch nicht aufgeklärt. Bundespräsident von Weizsäcker sagte über Rohwedder, dass sich kaum jemand so deutlich wie er von Anfang an der Schwierigkeiten und des gewaltigen Ausmaßes der „notwendigen Umstellungen“ mit ihren „tief einschneidenden sozialen Wirkungen“ so bewusst gewesen sei. „Umso kraftvoller bemühte er sich darum, die hohes Ansehen auch im Ausland genoss, wurde, heute eher ungewöhnlich, von der Wissenschaft umworben – und schließlich auf den Heidelberger Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht berufen. Lackner war maßgeblich an der Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes des Verkehrsstrafrechts und auch des neuen Wehrstrafrechts beteiligt, auch an Verjährungsvorschriften zum NS-Recht. Vor allem sein Kommentar des Strafgesetzbuchs, „der Lackner“, ist Generationen von Juristen ein Begriff. Als sich Lackner mit Freunden unmittelbar nach dem Krieg auf das Assessorexamen vorbereitete, traf man sich morgens um sechs im Keller. Jeder musste Briketts oder Holz zum Heizen mitbringen. Jetzt ist Karl Lackner im Alter von 94 Jahren gestorben.

REINHARD MÜLLER



Illustration Greser & Lenz

Kultur der Kumpanei

In wohl keinem anderen Fach werden Doktoranden so systematisch zum Regelbruch verleitet wie in der Rechtswissenschaft. Fehlverhalten wird vorgelebt.

Von
*Hans Michael Heinig
und Christoph Möllers*

tern Promovierende werden nicht immer vom Forschergeist inspiriert. Häufig motiviert sie die Aussicht auf höhere Bezahlung in der Kanzlei oder gesellschaftlichen Reputationsgewinn für eine politische Karriere. Wem es aber an wissenschaftlicher Neugier mangelt, dem fehlt schnell auch der Sinn für wissenschaftliche Regeln. Deshalb erfordert das Instrument der externen Promotion eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl, Betreuung und Korrektur. Wer, wie mancher Kollege, 30 oder mehr Doktoranden hat, kann dies nicht leisten. Hinzu kommt die Gefahr der Selbstkorrumpierung. Für die Rechtswissenschaft, zumal das Verfassungsrecht, ist es jedenfalls nicht ganz untypisch, dass die Nähe zur politischen Macht mit wissenschaftlicher Anerkennung verwechselt oder gar bewusst getauscht wird.

Die Rechtswissenschaft zeichnet sich zudem durch einen eher laxen, zuweilen schlicht skandalösen Umgang mit wissenschaftlichen Sorgfaltsregeln aus. Volker

Rieble hat zahlreiche Fälle in seinem Buch „Das Wissenschaftsplagiat“ benannt. Besonders traurig ist es, dass Fehlverhalten vorgelebt wird. Genaue Zahlen liegen nicht vor, doch wohl in keinem anderen Fach werden Doktoranden so systematisch zum Regelbruch verleitet wie in der Rechtswissenschaft. Manche Lehrstühle sind – fakultätsbekannt – veritable Schreibwerkstätten, in denen eine Horde von Mitarbeitern am Fließband Aufsätze, Kommentierungen und ganze Bücher für den Lehrstuhlinhaber produziert. Urheberrechtlich ist eine solche Aneignung fremder Texte mit Einwilligung der wahren Autoren erlaubt. Doch stellt sie einen eklatanten Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar. Während andere Disziplinen, auch mit Hilfe der Wissenschaftsorganisationen, massiv gegen solche Praktiken vorgegangen sind (etwa bei der sogenannten „Ehrenautorschaft“ in der Medizin), wird das Problem in der Rechtswissenschaft tabuisiert, ja häufig wird der Regelbruch sogar prämiert, wenn Fakultäten die Quantität der Publikationen für die interne Mittelverteilung heranziehen. Und auch jenseits der offensichtlichen Fälle des Wissenschaftsbetrugs weist die Rechtswissenschaft spezifische Probleme auf. Es dominieren plagiatsgeneigte Publikationsformen wie Kurz-Lehrbücher oder Kommentare, in denen schon das Genre selbst Innovationen oder wissenschaftliche Eigenheiten ausschließt. Weil im zehnten Grundgesetz-Kommentar nichts Neues mehr stehen kann, ist es in der Sache auch egal, wenn man ihn aus dem fünften bis neunten zusammenschreibt. Der gegen null gehende Erkenntniswert dieser Publikationen steht in einer eigentümlichen Korrelation zu ihrer Verbreitung.

Konsequenzen aus dem Fall zu Guttenberg betreffen also nicht nur das Promotionsverfahren, sondern das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft im Ganzen.

Wissenschaftsethos ist durch Fakultäts-satzungen und Promotionsordnungen nicht substituierbar. Doch wann diskutiert eine Fakultät schon, was gute Rechtswissenschaft ist? Das Promotionsverfahren könnte ein Ort dafür sein. Dafür täte eine Rückbesinnung auf den wissenschaftlichen Sinn der Promotion not: Dissertationsschriften sollen gemeinhin einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn leisten. An diesem Erfordernis gemessen, ist ein Großteil der juristischen Dissertationen überflüssig. Als Wissenschaft würde die Juristerei gewinnen, wenn sie weniger, dafür bessere Dissertationen hervorbrächte. Eine intensivere Betreuung könnte dazu beitragen. Das bedingt eine deutliche Begrenzung der zu Betreuenden, letztlich auch eine strukturierte Betreuung, die dann als Lehrleistung anerkannt wird.

Zentrales Problem aber ist ein Mangel an Wissenschaft in der Ausbildung selbst. Die Entwicklung von Fragestellungen, die Formulierung von Thesen wird in der Rechtswissenschaft nur ausnahmsweise gelehrt. Viele Kollegen halten das Lösen von Fällen für eine wissenschaftliche Leistung, und viele Studierende erwarten auch nichts anderes von ihren Dozenten. Hier rächt sich die Fallfixierung der Prüfungen, die selbst die der Spezialisierung dienenden Schwerpunktgebiete prägt. Die Studierenden meinen ohne fundierte Kenntnisse der gesellschaftlichen und ideengeschichtlichen Kontexte des Rechts auskommen zu können und werden durch die vorherrschende Art der Lehre darin bestärkt. Die Falllösung kennt freilich weder Originalität noch Innovation, sie kennt auch nicht den subjektiven Beitrag des Falllösers. Wer allein in ihr ausgebildet wird, bekommt kein Gefühl für die Bedeutung einer eigenen wissenschaftlichen Leistung. Er sucht in Fußnotengräbern nach herrschenden Meinungen.

Schließlich gehört auch die Praxis der Aneignung von fremden Texten durch

Hochschullehrer auf die Tagesordnung: Große Mitarbeiterstäbe an Lehrstühlen ohne Projekteinbindung wirken in der Rechtswissenschaft geradezu kriminogen. Deshalb wäre ein Teil der Stellen in Graduiertenschulen und in zeitlich befristeten Projekten unter Beteiligung mehrerer Kollegen besser aufgehoben. So ließe sich auch die Betreuungsstruktur verbessern, ohne dass die Einzelpromotion aufgegeben werden müsste.

Im Moment sieht es nicht danach aus, als würde die Rechtswissenschaft einen solchen Weg einschlagen. Mehrheitlich grenzt sie sich erfolgreich von allen an den deutschen Universitäten laufenden Reformvorhaben ab und wählt, zwischen die Alternativen Verwissenschaftlichung und Berufsvorbereitung gestellt, regelmäßig die letztere. Eine ausgeprägte Kultur der Kumpanei bleibt in ihr verbreitet, die die rechtswissenschaftliche Definitionsmacht etwa im Urheber- und Wissenschaftsrecht dazu nutzt, Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis mit pseudo-juristischen Begrifflichkeiten („Zitierfehler“) zu rechtfertigen. Aufklärer fühlen sich in diesem Milieu schnell in die Defensive gedrängt. Die Anreize zu schweigen sind hoch. Dass dies ausgerechnet die Wissenschaft (!) institutionalisierter Normativität (!) trifft, klingt fast wie ein Witz. Vielleicht aber lässt sich die Empörung der Scientific Community über die Affäre Guttenberg auch für eine Weiterentwicklung unseres Fachs nutzen. Gerade für die dogmatische Rechtswissenschaft steht hier viel auf dem Spiel, will sie weiterhin oder wieder einmal als Wissenschaft respektiert, nicht als Machttechnik verachtet werden.

Professor Dr. **Hans Michael Heinig** ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, an der Universität Göttingen. Professor Dr. **Christoph Möllers** lehrt seit 2009 Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie an der Humboldt Universität zu Berlin.

QUELLEN

SELBSTPLAGIAT

Wattierung von Publikationslisten

Ist es nur allgemein üblich, dass Wissenschaftler von sich selbst abschreiben, dass sie alte Texte recyceln, ohne das kenntlich zu machen? Oder verstößt das Selbstplagiat gegen das Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit? Gewiss darf man hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Urheberrechtlich gibt es hier grundsätzlich kein Problem, der Autor ist schließlich derselbe. Ist das Selbstplagiat aber vielleicht ein Verstoß gegen die „Prinzipien von Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Vertrauen“, auf denen die Wissenschaft in den Augen der Deutschen Forschungsgemeinschaft beruht? Die DFG blickt in ihrer Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ auch nach Dänemark. Das Land hatte im Jahr 1992 als erstes in Europa ein nationales Gremium zur Behandlung von Vorwürfen wissenschaftlicher Unredlichkeit gebildet. Den Kern solcher Unredlichkeit sieht man dort in der Absicht, andere zu täuschen. Dann werden Beispiele für Fälle genannt, die eine förmliche Untersuchung rechtfertigen, „absichtliche“ Fälle. Es folgen Beispiele „minderen Schweregrads“, darunter als erstes: „nicht offengelegte Mehrfachveröffentlichungen und andere Formen der „Wattierung“ von Publikationslisten“.

(Mü.)

Das Parlament wird entmündigt

Die hessische Regierung kann ohne Grundlage Schulden machen – trotz Schuldenbremse / Von Henning Tappe

Am kommenden Sonntag stimmen die Hessen über eine Änderung ihrer Landesverfassung ab. Zuvor hatte der Landtag mit großer Mehrheit das Gesetz zur Schuldenbremse beschlossen. Da in Hessen eine Verfassungsänderung nur dadurch zustande kommt, dass auch das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, ist die Verfassungsänderung aufwendiger als in anderen Ländern.

Hessen war (neben Bayern) eines der wenigen Länder, das seine Verfassung infolge der Finanzreform von 1967/69 nicht geändert hatte. Es besteht daher „Nachholbedarf“, und es ist grundsätzlich richtig, die im Grundgesetz ohnehin vorgegebene „Schuldenbremse“ landesverfassungsrechtlich umzusetzen. Eine Änderung nur auf Ebene des einfachen Rechts, wie andere Länder sie vollzogen haben (etwa Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), wäre kaum sinnvoll. Durch die Modernisierung des Artikel 141 der Hessischen Verfassung wird vermieden, dass im Verfassungstext eine Regelung zurückbleibt, die veraltet ist und der im Grundgesetz vorgegebenen Rechtslage nicht mehr entspricht.

Vergleicht man die geplante Neufassung mit dem Grundgesetz, so stellt man fest, dass sich die Regelung eng daran anlehnt. Eines fällt jedoch im Vergleich (auch mit dem früheren Artikel 141 Hess-Verf) auf: Es fehlt der Gesetzesvorbehalt, das Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung zur „Beschaffung“ (Art. 141 S. 2 Hess-Verf a.F.) bzw. zur „Aufnahme von Krediten“ (Art. 115 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Was hat es mit diesem (fehlenden) Gesetzesvorbehalt auf sich? Nach Artikel 115 Absatz 1 GG bedarf die „Aufnahme von Krediten“ einer Ermächtigung durch Gesetz. Die eigentliche „Schuldenbremse“, das Gebot ausgeglichener Haushalte, bezieht sich hingegen auf die „Einnahmen aus Krediten“. Beide Begriffe sind nicht identisch. Denn das Parlament muss bislang auch Kassenkredit und Krediten zur Tilgung früherer Kredite zustimmen. Eine Begrenzung der „Einnahmen aus

Aus der Praxis

Krediten“ umfasst hingegen nur die Netto-neuverschuldung, also den Betrag, der für die Ausgabendeckung bereitsteht.

Die fehlende Ermächtigung zur Umschuldung und zur Aufnahme von Kassenkrediten ist vielleicht hinnehmbar. Im Hinblick auf kreditähnliche Verpflichtungsgeschäfte, die von der Schuldenbremse nicht erfasst werden, wird das Parlament aber praktisch entmündigt: Der bisherige Gesetzesvorbehalt erfasst nämlich auch die „Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates“, die entsprechende Regelung im Grundgesetz die „Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können“. Dies bildet einen zwar nicht perfekten, aber eben auch nicht verzichtbaren Schutz gegen die parlamentarisch unkontrollierte Belastung künftiger Haushalte.

Fehlt dieser Vorbehalt, kann die Regierung ohne eine formell-gesetzliche Grundlage beliebige „Gewährleistungen“ übernehmen.

Eine wesentliche Schwäche der (alten wie neuen) Schuldenregel liegt darin, dass alternative Finanzierungsformen (zum Beispiel private Vorfinanzierungen, Forderungsverkäufe oder Sale-and-lease-back) nicht erfasst werden. Diese Geschäfte belasten zwar künftige Haushalte, aus ihnen werden aber keine „Einnahmen aus Krediten“ erzielt. Häufig werden nur Ausgaben über einen längeren Zeitraum gestreckt. Die an der Netto-neuverschuldung ausgehenden Vorschriften passen nicht auf „mittelbare Krediteinnahmen“, weil hier Zins und Tilgungsanteile nicht zu trennen sind. Solche verdeckten Kreditgeschäfte unterfielen bislang immerhin dem Gesetzesvorbehalt. Wird nun diese formale Sicherung entfernt, entfällt die parlamentarische Kontrolle. Denn auch der neue Art. 141 Abs. 5 Hess-Verf kann den alten Gesetzesvorbehalt aus Art. 141 S. 2 Hess-Verf nicht ersetzen. Die Formulierung „Das Nähere bestimmt das Gesetz“ bezieht sich auf den Inhalt des übrigen Art. 141, also wiederum auf die „Einnahmen aus Krediten“. Auch §18 Abs. 2 LHO („Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der Minister der Finanzen Kredite aufnehmen darf“) bezieht sich nur auf die „echten Kredite“.

Nach Sinn und Zweck des parlamentarischen Budgetrechts ist immer dann eine Ermächtigung erforderlich, wenn finan-

zielle Risiken eingegangen werden, die zusätzliche Belastungen künftiger Haushaltsjahre nach sich ziehen. Dies sind neben den echten Darlehensgeschäften aber auch „Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können“ (siehe Artikel 115 GG).

Während man etwa in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz den Gesetzesvorbehalt gerettet hat, gibt die Neufassung des Art. 141 Hess-Verf ohne Not das für das parlamentarische Budgetrecht wesentliche Entscheidungsmonopol des Landtags über Vorbelastungen künftiger Haushalte auf. Für eine Korrektur des Verfassungstextes vor der Volksabstimmung ist es zu spät. Auch eine zweite Volksabstimmung zur Reparatur eines „redaktionellen Versehens“ erscheint wenig realistisch.

Gibt es eine Lösung? Vielleicht: Die eigentliche Schuldenbremse muss den Haushaltsgesetzgeber binden und daher in der Verfassung geregelt werden. Das Verbot für die Exekutive, das Budgetrecht des Parlaments durch Vorbelastungen einzuschränken, kann aber auch einfach-rechtlich normiert werden. Es sollte daher (nach dem Vorbild der früheren Regelung) ein Gesetzesvorbehalt in der Landeshaushaltsordnung verankert werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Verbindlichkeiten nicht durch die Regierung begründet werden können, ohne dass das Parlament – im Rahmen seines Budgetrechts – das „letzte Wort“ behält.

Dr. **Henning Tappe** ist Akademischer Rat im Institut für Steuerrecht der Universität Münster.